



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

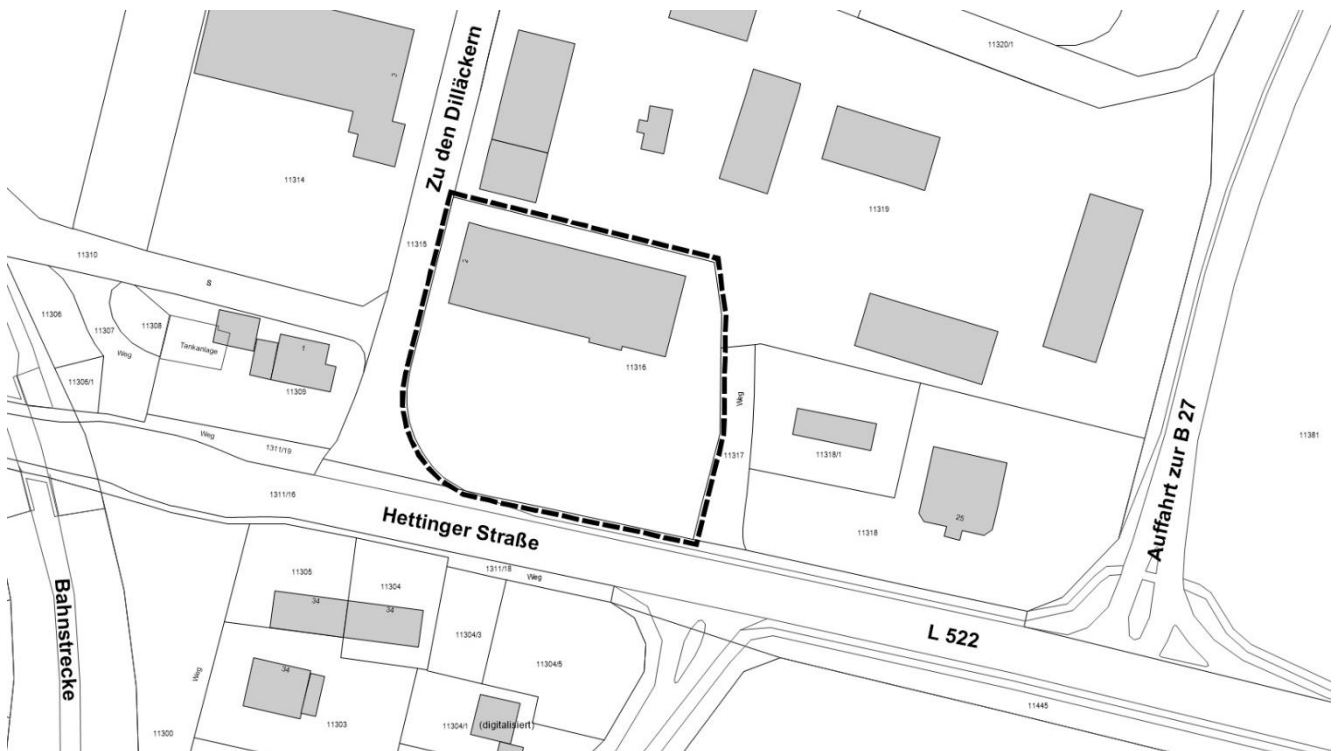
Stadt Buchen

Bebauungsplanänderung "XII – Dilläcker/Hettinger Tal "

Offenlegung  
des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs  
der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.2024 den Entwurf der Bebauungsplanänderung " XII – Dilläcker/Hettinger Tal " gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



### Ziel und Zweck der Planung

Der Lebensmitteldiscounter Penny in der Straße „Zu den Dilläckern“ plant eine Erweiterung seiner Verkaufsfläche, um im Rahmen einer Modernisierung die innere Struktur neuordnen zu können und somit den Markt wettbewerbsfähig zu halten und damit den Standort Buchen zu sichern.

Da der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan eine Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht zulässt, ist zur Umsetzung des Vorhabens eine Änderung der Festsetzungen erforderlich.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Auswirkungsanalyse Einzelhandel und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 13.02.2024 bis 15.03.2024**

unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht:

<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt eingestellt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende - nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche - umweltbezogene Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 15.01.2024

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per E-Mail an [baurecht@buchen.de](mailto:baurecht@buchen.de) (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an die Stadt (Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen), oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum im Rathaus während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Buchen, den 02.02.2024

Roland Burger  
Bürgermeister